

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in dem gemeinsam mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf durchgeführten Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture

vom 29. Juni 2023

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl., S. 26, 43) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Mai 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang in den gemeinsam mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf durchgeführten Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen gemäß § 6 Absatz 4 HZG und §§ 10 und 11 dieser Satzung;

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 8 dieser Satzung vergeben.

§ 2 Frist

Der Antrag auf Zulassung kann jeweils nur zum Sommersemester gestellt werden. Er muss bis zum 15. November eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die

Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber nicht weniger als 180 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Motivationsschreiben (max. 1. Seite)
4. Portfolio
5. ggf. Nachweis Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse auf Niveau B2:

- Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 500 Punkten (paper based) oder 173 Punkten (computer based) oder 61 Punkte (internet based)
- International English Language Testing System Academic - IELTS mit mindestens 5.5 overall band score
- Cambridge English: Business Vantage - BEC Vantage
- Cambridge English: First – FCE
- Cambridge English: Advanced – CAE
- Cambridge English: Proficiency – CPE
- Advanced Placement International English Language Exam (APIEL) mit Mindestbewertung 4
- Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
- Duolingo Language Text Niveau B2
- Sprachzertifikat für B2 level gemäß "Common European Framework of Reference for Languages"
- ein abgeschlossenes Erststudium in englischer Sprache

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 30.06 für das Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Fakultätsräte der jeweiligen Fakultäten an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellen die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultäten angehören. Mindestens eines der Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Fakultätsräte bestimmen zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus den Fakultäten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote, Ortsbindung und Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses.
2. Durchschnittsnote im Erststudium
3. Nachweis qualifizierter landschaftsarchitektonischer und/oder raumplanerischer raum-/stadtplanerischer (Studien-) arbeiten über das Portfolio
4. Landschaftsarchitektonische und raum-/stadtplanerische Kenntnisse und Erfahrungen aufgrund entsprechender beruflicher Tätigkeit.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet und gewichtet.
- (3) Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.
- (4) Bei Rangleichheit richtet sich die in Master- und Aufbaustudiengängen die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) In der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studierende

Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO (Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) beträgt im Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture vierzig von einhundert.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture vom 14. Juli 2021 aufgehoben.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang International Master of Landscape Architecture zum Sommersemester 2024.

Nürtingen, 29. Juni 2023

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage 1

Bewertungskriterien und Gewichtung

Nr.	Kriterium		Punkte
1	Art des Studiums	Landschaftsarchitektur, Raum- oder Stadtplanung bzw. vergleichbare Studiengänge. Die Vergleichbarkeit wird über die Auswahlkommission festgelegt.	50
		Architektur	25
		Andere	0
2	Durchschnittsnote im Erststudium (bzw. entsprechend konvertierter Note)	1,0 – 1,5	25
		1,6 – 2,5	10
		2,6 – 4.0	0
3	Nachweis qualifizierter landschaftsarchitektonischer und/oder raum-/stadtplanerischer(Studien-)Arbeiten (Portfolio)	Nachweis qualifizierter landschaftsarchitektonischer und/oder raum-/stadtplanerischer (Studien)arbeiten (Portfolio)	bis zu 30
4	Berufstätigkeit oder sonstige landschaftsarchitektonische Tätigkeit oder Tätigkeit in der räumlichen Planung	> 6 Monate	15
		3 – 6 Monate	10
		Weder Berufstätigkeit noch sonstige landschaftsarchitektonische Tätigkeit oder Tätigkeit in der räumlichen Planung von mindestens 3 Monaten Dauer	0